

BERICHT

**NATIONALE MASSNAHMEN BELGIENS ZUR UNTERSTÜTZUNG DER ZIELSETZUNGEN DER
VERBRAUCHERPOLITISCHEN STRATEGIE (2002-2006)**

Bericht über die Umsetzung der Strategie

Überarbeitete Übersicht zur Verbraucherpolitischen Strategie- Nationale Beiträge- Stand: Juni 2003

Diese Tabelle folgt der Struktur des laufend aktualisierten Aktionsprogramms der verbraucherpolitischen Strategie 2002-2006 (KOM(2002)208 endg.)

ZIEL 1: EIN GLEICHMÄSSIG HOHES VERBRAUCHERSCHUTZNIVEAU

Maßnahme	Beschreibung	Zeitplan / Stand
Wirtschaftliche Interessen der Verbraucher		
1. Rechtsetzung		
1. Gesetz vom 26. Mai 2002 über innergemeinschaftliche Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen	Qualifizierten Einrichtungen wird die Möglichkeit eingeräumt, innergemeinschaftliche Unterlassungsklagen zu erheben	Belgisches Staatsblatt (<i>Moniteur Belge</i> , M.B.), 10/07/2002 (Ausgabe.2), und 06.08.2002 (Ausgabe.2)
2. Königliche Verordnung vom 7. Juli 2002 zur Regelung der Kreditzentrale für Privatpersonen	Durchführungsverordnung zum Gesetz vom 10. August 2001 über die Kreditzentrale für Privatpersonen (obligatorische zentralisierte Registrierung aller Verbraucher- und Hypothekenkredite)	M.B. 19.07.2002
3. Gesetz vom 19. April 2002 zur Änderung des Gesetzes vom 5. Juli 1998 über die kollektive Schuldenregulierung und die Möglichkeit des freihändigen Verkaufs gepfändeter Immobilien	Anpassung der Bestimmungen zur Einrichtung des Fonds für die Schuldenregulierung im Fall der Überschuldung	M.B. 07.06.2002
4. Gesetz vom 17. Juli 2002 über Geschäfte, die mit elektronischen Zahlungsinstrumenten getätigt werden	Regelung der Beziehungen zwischen Emittenten und Inhabern solcher Instrumente (Umsetzung der Empfehlung 97/489/EG vom 30. Juli 1997)	M.B. 17.08.2002
5. Gesetz vom 12. August 2002 über irreführende und vergleichende Werbung, missbräuchliche Klauseln und Vertragsabschlüsse im Fernabsatz in Bezug auf freie Berufe	Umsetzung einer Reihe von Richtlinien zum Schutz der Verbraucher im Rahmen von Beziehungen zu den freien Berufen	M.B. 20.11.2002
6. Gesetz vom 20. Dezember 2002 über die außergerichtliche Beitreibung von Schulden	Schutz der Verbraucher vor missbräuchlichen Praktiken in diesem Bereich	M.B.29.01.2003 Ausgabe 2

bei Verbrauchern

7. Gesetz vom 11. März 2003 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft	Umsetzung der Richtlinie 2000/31/EG (elektronischer Geschäftsverkehr)	M.B.17.03.2003
8. Gesetz vom 24. März 2003 über die Einführung des allgemeinen Basisdienstes im Bankwesen	Schaffung des Universaldienstes im Bankwesen ⁵⁸ /EG (Privatsphäre und elektronische Kommunikation)	M.B.15.05.2003

9. Königlicher Erlass (K.E.) vom 4. April 2003 zur Regelung der Werbung per E-Mail	Durchführungsverordnung zum Gesetz vom 11. März 2003 und zur Umsetzung von Artikel 13 der Richtlinie 2002/58 EG (Privatsphäre und elektronische Mitteilungen)	M.B. 28.05.2003
2. Rechtsvorschriften im Entwurfsstadium		
1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über Kaufverträge im Interesse des Verbraucherschutzes	Umsetzung der Richtlinie 1999/44/EG (Garantien für Verbrauchsgüter)	Gesetzentwurf wurde der Abgeordnetenkommission vor Auflösung der Kammern vorgelegt ; .
2. Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung bestimmter Betrügereien im Zusammenhang mit dem Kilometerstand von KFZ	Änderung des Gesetzes vom 12. März 2000, dessen Anwendung sich als schwierig erwiesen hat	Gesetzentwurf wurde der Abgeordnetenkommission vor Auflösung der Kammern vorgelegt. Entwurf vom Minister übernommen.
3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 16. Februar 1994 zur Regelung von Verträgen mit Reiseveranstaltern und Reisebüros	Verbesserter Schutz der Verbraucher im Fall der Insolvenz von Reiseveranstaltern und Reisebüros	Gesetzentwurf wurde der Abgeordnetenkommission vor Auflösung der Kammern vorgelegt.
4. Vorentwurf eines K.E. über die obligatorische Verwendung eines Mustervertrags durch Heiratsvermittler	Verbesserter Schutz der Kunden durch Mustervertrag	Anhörungsverfahren
5. Vorentwurf eines Gesetzes über verbraucherrechtliche Kollektivverträge	Festlegung eines Rechtsrahmens und der Bedingungen, unter denen Verbraucherverbände und Berufsverbände Verträge abschließen können	Anhörungsverfahren
6. Vorentwurf eines K.E. zur Regelung der Werbung für bestimmte	Vorschriften über die Angaben zu den Zinsen in der Werbung für Finanzdienstleistungen im Interesse des	Anhörungsverfahren

Finanzdienstleistungen und -instrumente	Schutzes der Verbraucher vor irreführender Werbung	
7. Eil-Reparaturdienste	Bessere Information der Verbraucher vor Zahlung der Rechnung	Prüfung der Problematik auf Verwaltungsebene
8. Preisangaben in Apotheken	Bessere Information der Verbraucher über die Arzneimittelpreise	Prüfung der Problematik Anhörungsverfahren
<i>3. Koregulierung</i>		
1. Prüfung der Empfehlungen des Verbraucherrates vom 27. Juni 2000 zur Festlegung von Sperrfristen für Werbung vor Feiertagen von besonderer Bedeutung für Kinder	Festlegung der Zeiträume, in denen auf den Nikolaustag, Weihnachten und Ostern bezogene Werbung zulässig ist.	Stellungnahme des Verbraucherrates vom 27. Juni 2000 Evaluierungen 2001, 2002, 2003
2. Evaluierung des Verhaltenskodex für Öko-Werbung (1998)	Schutz der Verbraucher vor missbräuchlicher Ausnutzung seines Umweltbewusstseins	Evaluierungen 2000, 2001 und 2002
Sicherheit von Erzeugnissen, Dienstleistungen und Anlagen		
Sonnenstudios K.E. vom 20. Juni 2002	Technische Maßnahmen, Organisation, Information, Bereitstellung von Schutzbrillen. Benennung eines Verantwortlichen. Schulung der Verantwortlichen.	In Kraft getreten am 11. August 2002
Sonnenstudios Änderung des Erlasses vom 20.6.02	Verständlichere Abfassung infolge Rückfragen von Betreibern und durchgeführter Kontrollen	in Ausarbeitung
Bestehende Aufzugsanlagen K.E. vom 9. März 2003	Wartung, vorbeugende technische Kontrolle, Sicherheitsunterlagen und .obligatorische Warnhinweise. Programm zur Modernisierung bestehender Anlagen (Laufzeit: zehn Jahre) unter Zugrundelegung einer Risikoanalyse	In Kraft getreten am 10. Mai 2003
Neue Aufzugsanlagen K.E. vom 10. August 1998 Richtlinie 95/16/EG	Koordinierung der zuständigen belgischen Stellen	halbjährlich
Extrem-Sportarten K.E. vom 4. März 2002	Risikoanalyse als Ausgangsbasis für Maßnahmen technischer und organisatorischer Art, angemessene	In Kraft getreten am 16. April 2002

	Überwachung, Bereitstellung von Informationen, Personalschulung. Benennung eines Sicherheitsbeauftragten.	
Extrem-Sportarten Bungee-Jumping	Erstellung eines Ratgebers „Sicherheit“ Umsetzung des allgemeinen Sicherheitsgebots	Mai 2002
Vermietung von Verbrauchsgütern K.E. vom 4. März 2002	Informationspflicht (Gebrauchsanweisungen, Hinweise auf Risiken ...). Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung.	In Kraft getreten am 21. April 2002
Jahrmarkt-Vergnügungseinrichtungen K.E. vom 18. Juni 2003	Risikoanalyse, obligatorische Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten. Nachrüstung infolge Risikoanalyse	In Kraft getreten am 27. Juli 2003
Seilbahnanlagen zur Beförderung von Personen K.E. vom 23. Januar 2003	Umsetzung der Richtlinie	In Kraft getreten am 9. März 2003
Sicherheit von Produkten und Dienstleistungen	Überarbeitung des Gesetzes vom 9.2.1994 über die Sicherheit von Verbrauchern unter der Voraussetzung für die Umsetzung der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit unter Einbeziehung von Produkten und Dienstleistungen, die für berufliche Zwecke genutzt werden	Erledigt
Spielzeugsicherheit	Änderung und Aufhebung der bis dahin bestehenden nationalen Vorschriften zwecks Übernahme in das Gesetz vom 9.2.1994 über die Sicherheit von Produkten und Dienstleistungen	Erledigt
Medizinprodukte	Umsetzung der Richtlinie über Brustimplantate in belgische Recht	Erledigt
Berücksichtigung der Verbraucherbelange im Rahmen anderer Politikbereiche: Politische Initiativen, bei denen die Verbraucherbelange berücksichtigt wurden (z. B. Umwelt, Verkehr, Energie, Finanzdienstleistungen, Informationsgesellschaft)		
1. Gesetz vom 27. Februar 2002 zur	Die Betriebe können die Verbraucher nun mit einem	M.B. 26.03.002

Förderung der sozialen Verantwortung von Betrieben	Label darauf hinweisen, dass ihre Produkte oder Dienstleistungen den Normen der Internationalen Arbeitsorganisation über die soziale Verantwortung entsprechen.	
2. Gesetz vom 23. Januar 2002 über die Werbung für Kraftfahrzeuge	In der Autowerbung muss darauf hingewiesen werden, dass der Fahrer zu vorsichtigem Fahren verpflichtet ist.	M.B. 14.02.2002 Durchführungsverordnung noch nicht erlassen
3. Gesetz vom 2. August 2002 über die Beaufsichtigung der Finanzwirtschaft und der Finanzdienste, M.B. 4.9.2002	Art. 54: Gliederung der Dienste der Kommission „Banken und Finanzen“ (<i>Commission bancaire et financière, CBF</i>) in Abteilungen nach einem vom Direktorium vorgeschlagenen und vom Aufsichtsorgan gebilligten Organisationsplan, der die Schaffung geeigneter Verfahren und Dienste insbesondere in Bezug auf Information der Verbraucher und Schutz der Verbraucherinteressen sowie zum Zwecke der Bearbeitung von Vorgängen, die in Zuständigkeitsbereich der der Bankenkommission CBF gemäß diesem Artikel 54 übertragenen Aufgaben fallen, vorsieht..	In Kraft getreten am 1. Juli 2003 in Anwendung des K.E. vom 4. April 2003, M.B. vom 29. April 2003. Die CBF hat u. a. am 3. Juli 2003 eine Dienststelle „Verbraucherschutz bei Finanzdienstleistungen“ (<i>Département protection des consommateurs de services financiers</i>) eingerichtet.
4. Gesetz vom 2. August 2002 über die Beaufsichtigung der Finanzwirtschaft und der Finanzdienste, M.B. 4.9.2002	Art. 2 Abs. 18: „Öffentliche Anhörung“: Verfahren, mit dem der Inhalt eines Erlasses oder einer Verordnung, den/die der König, der Minister, die CBF oder das Aufsichtsamt für die Versicherungswirtschaft (<i>Office de contrôle des assurances, OCA</i>) zu verabschieden beabsichtigt, vorab von der zuständigen Behörde in Form einer Konsultationsnote erläutert wird, die auf der Website des Finanzministeriums, der CBF oder des OCA veröffentlicht wird (je nach Fall), verbunden mit der Aufforderung an die in Frage kommenden Interessenten, sich innerhalb der in der Note festgelegten Frist zu dem Gesetzesvorhaben zu äußern.	Anwendung des K.E. vom 4. April 2003 auf M.B. vom 29. April 2003) am 1. Juni 2003 in Kraft getreten.
5. Gesetz vom 2. August 2002 über die Beaufsichtigung der Finanzwirtschaft und der	Artik. 90: Gliederung der Dienste der Kommission „Banken und Finanzen“ (<i>Commission bancaire et</i>	In Kraft getreten am 1. Juli 2003 in Anwendung des K.E. vom

Finanzdienste, M.B. 4.9.2002	<p><i>financière, CBF</i>) in Abteilungen nach einem vom Direktorium vorgeschlagenen und vom Aufsichtsorgan gebilligten Organisationsplan, der die Schaffung geeigneter Verfahren und Dienste insbesondere in Bezug auf Information der Verbraucher und Schutz der Verbraucherinteressen sowie zum Zwecke der Bearbeitung von Vorgängen, die in Zuständigkeitsbereich der der Bankenkommission CBF gemäß diesem Artikel 54 übertragenen Aufgaben fallen, vorsieht..</p>	<p>4. April 2003, M.B. vom 29. April 2003.</p> <p>Die CBF hat u. a. am 3. Juli 2003 eine Dienststelle „Verbraucherschutz bei Finanzdienstleistungen“ (<i>Département protection des consommateurs de services financiers</i>) eingerichtet.</p>
6. Gesetz vom 2. August 2002 über die Beaufsichtigung der Finanzwirtschaft und der Finanzdienste, M.B. 4.9.2002	<p>Das Gesetz vom 2. August 2002 enthält eine Vielzahl von Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher bei Finanzdienstleistungen sowie zwingende Auflagen für zugelassene Vermittler. Berücksichtigt sind darin bestimmte Vorschriften aus den Richtlinien über Marktmissbrauch und der Vorschlag für eine Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen.</p> <p>Für zulässig erklärt und eingerichtet werden Verfahren für eine Zusammenarbeit zwischen der CBF und den übrigen zuständigen Verwaltungs- und Justizbehörden sowie mit den zuständigen Behörden in den anderen Mitgliedstaaten und in Drittländern.</p> <p>Betroffen sind insbesondere die Artikel 8, 25, 26, 40, 74 und 75.</p> <p>Die CBF ist befugt, Ermittlungen durchzuführen und Strafmaßnahmen zu ergreifen. U. a. kann sie Verwaltungsmaßnahmen zur Ahndung der Verbreitung unwahrer oder irreführender Informationen (insbesondere über das Internet) treffen (Artikel 24, 36 und 78).</p> <p>Außerdem trägt die CBF dafür Sorge, dass den Vermittlern für Finanzdienstleistungen gewisse Praktiken untersagt bleiben und sie verpflichtet sind,</p>	<p>je nach Bestimmungen:</p> <p>K.E. vom 3. April 2003, M.B. vom 29. April 2003 (In Kraft getreten am 1. Juni 2003);</p> <p>K.E. vom 29. Oktober 2002 (In Kraft getreten am 1. November 2002);</p> <p>K.E. vom 4. April 2003, M.B. vom 29. April 2003. (In Kraft getreten am 1. Juni 2003).</p>

	<p>jeden potenziellen Kunden möglichst umfassend entsprechend seinem Wissens- oder Erfahrungsstand (Artikel 26 der Verhaltensregeln) zu unterrichten. Ferner kann der König auf Vorschlag des CBF und nach öffentlicher Konsultierung Maßnahmen erlassen, die u. a. Verhaltensregeln beinhalten (Artikel 28 und 29).</p> <p>Auf ihrer Website veröffentlicht die CBF auf den Seiten „<i>Mise en garde</i>“ (Warnung) und „<i>Epargnant</i>“ (Sparer).Warnungen und Ratschläge für Verbraucher, die Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen</p>	
7. Gesetz vom 22. August 2002 über Vorschriften zur obligatorischen Kfz-Haftpflichtversicherung	Umsetzung der Richtlinie 2000/26/EG bei gleichzeitiger Ausweitung des Geltungsbereichs	M.B. 17.09.2002
8. Gesetz vom 22. August 2002 über die Rechte von Patienten	Übermittlung der für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags erforderlichen Gesundheitsdaten und .Rückerstattung der ärztlichen Atteste, sobald ein Risiko nicht mehr besteht.	M.B. 26.09.2002
9. Gesetz vom 22. August 2002 zur Änderung des Gesetzes vom 21. November 1989 über die obligatorische Haftpflicht für Kraftfahrzeuge und zur Änderung der Artikel 29 und 31 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über Landversicherungsverträge	<p>Errichtung eines „Tarifizungsamtes“ (<i>Bureau de tarification</i>), mit dessen Hilfe Verbraucher, die Schwierigkeiten, sich zu versichern, einen Versicherer finden können.</p> <p>Neue Aufgabenstellung des Gemeinsamen Garantie-Fonds für Kfz-Versicherungen (<i>Fonds commun de Garantie automobile</i>): Übermittlung der Verzeichnisse nicht versicherter Kraftfahrzeuge an die Kriminalpolizei; Änderung der Vorschriften über die Vertragskündigung nach einem Schadensfall.</p>	M.B. 30.08.2002

10. Gesetz vom 21. Mai 2003 zur Abänderung des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über Landversicherungsverträge und des Gesetzes vom 12. Juli 1976 über die Wiedergutmachung bestimmter Schäden, die Privatgütern durch Naturkatastrophen zugefügt wurden.	Änderung der Bestimmungen über die Auszahlung der Entschädigungsleistung bei Feuerversicherungen; Versicherungsschutz gegen Überschwemmungsrisiko Gemäß K.E. zu schaffendes „Tarifierungsamt“	M.B. 15.07.2003 Inkrafttreten bei Bekanntmachung der Königlichen Erlasse zur Festlegung der Risikogebiete; Letzteres bedarf einer einvernehmlichen Regelung mit den Regionen.
Umwelt		
1. K.E. vom 29. Oktober 2001 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 über die Gestaltung und die Sätze der Verbrauchsteuer für Mineralöle (M.B. 01.11.2001)	Erhebung der Verbrauchsteuern für Kraftstoffe mit hohem Schwefelgehalt	Findet Anwendung
2. Gesetz vom 10. August 2001 zur Reformierung der Besteuerung natürlicher Personen (M.B. 20.09.2001)	Steuersenkung zugunsten von Privatpersonen, die bestimmte Ausgaben für Energiesparmaßnahmen tätigen.	Findet Anwendung
3. Ökosteuer auf Verpackungen für Getränke, auf Batterien, Wegwerf-Kameras und industrielle Verpackungen	Steuerliche Mehrbelastung für umweltschädigende Produkte	Findet Anwendung
4. Gewährung einer Prämie von 508,18 € in den Jahren 2001 und 2002 zur Umrüstung eines bereits zugelassenen Fahrzeugs mit Benzinmotor auf Flüssiggas		2001-2002
5. Maßnahmen zur Propagierung des Europäischen Umweltzeichens	Beispiele: Zusammenstellung von zwei „Lernkoffern“ mit didaktischem Material zu folgenden Themen: 1) „Erzeugnisse aus Papier“; Material bestimmt für das letzte Grundschuljahr; 2). „Textilerzeugnisse“; Material bestimmt für das erste Jahr an höheren Schulen.	Fortlaufend
6. Rundschreiben zum Thema Nachhaltigkeit bei öffentlichen Aufträgen	Ausgearbeitet wurde ein Rundschreiben zur Förderung eines auf Nachhaltigkeit ausgerichteten	Liegt seit November 2002 vor.

	Beschaffungswesens (umweltbezogene und soziale Aspekte) bei den föderalen öffentlichen Einrichtungen. Darin festgelegt sind umweltbezogene und soziale Kriterien für etwa 80 Gebrauchsgüter des ständigen Bedarfs. Ferner enthält das Rundschreiben verfahrenstechnische Anleitungen zur entsprechenden redaktionellen Gestaltung von Ausschreibungen. Das Rundschreiben wurde am 22. November 2002 ins Internet gestellt. ().	
7. Maßnahmen zur Unterrichtung, Bildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Umweltfragen mit finanzieller Unterstützung von Vereinigungen und Verbänden	Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> - Netzwerk „Öko-Produkte“: - Beobachtungsstelle für umweltbewusstes Konsumgeschehen (Brüssel): - Verde: - Netzwerk „Idée“: - Die von der flämischen Umweltorganisation <i>Bond Beter Leefmilieu</i> kreierte Website „Schoolkoopwijzer“ (Einkaufstipps für umweltfreundlichen Schulbedarf): 	Fortlaufend
8. Erstellung der elektronischen Version der technischen Daten aus dem Ratgeber „Kraftstoffverbrauch und CO ₂ -Ausstoß bei neuen Pkws (Richtlinie 1999/94/EG, K.E. 05.09.2001), jetzt im Internet abrufbar.		Zugang möglich ab September 2003
9. Entwurf eines Masterplans für Maßnahmen in den Bereichen Produkte und Umwelt (15.02.2003)	Integration der Vorschläge politischer Natur und der geplanten Maßnahmen für die Jahre 2003-2005 in Sachen umweltgerechter Produkte nach folgendem Ansatz: <ul style="list-style-type: none"> - differenziert nach Art des Instrumentariums (juristischer, ökonomischer und soziokultureller Natur); - nach Produktkategorien (z. B.: Verpackungen, Kraftfahrzeuge, Baustoffe, Elektrogeräte und 	Künftige Vorgehensweise noch nicht auf politischer Ebene definiert

	Elektronikbedarf, Farben u.a.m.)	
10. Entwurf für einen K.E. betreffend Senkung des Gehalts an flüchtigen organischen Verbindungen in Produkten, die für die Ausbesserung von Lackschäden an Fahrzeugen verwendet werden		Inkrafttreten geplant für den 1.1.2004
11. Entwurf für einen K.E. betreffend Senkung des Gehalts an flüchtigen organischen Verbindungen in Dekor-Farben und Lacken für professionelle Anwendungen		Inkrafttreten geplant für 2005
12. Entwurf für einen K.E. zur Festlegung der Emissionsgrenzwerte für Stickoxide (NO _x) und Kohlenmonoxid (CO) bei Brennkesseln für Zentralheizungen und bei mit Flüssigbrennstoffen oder Gas betriebenen Brennern mit einer nominalen Wärmeleistung von bis zu 400 kW		Soll im Oktober 2004 in Kraft treten
13. Entwurf für einen K.E. mit Vorschriften zur Regulierung von Zentralheizungsanlagen	Festlegung einer Regelung über wärmebedarfsabhängige konstruktive Auslegung des Wirkungsgrads bei Zentralheizungsanlagen	2004: Vorarbeiten
14. Entwurf für einen K.E. zur Festlegung der Mindest-Leistungsanforderungen für mit Festbrennstoffen betriebene Heizungsanlagen		2004: Vorarbeiten
15. K.E. zur Festlegung einschränkender Bedingungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	Zwei EG-Richtlinien: 2001/41/EG und 2001/90/EG: Untersagung des Inverkehrbringens verschiedener Stoffe und Zubereitungen, die krebserzeugende, erbgutverändernde bzw. fortpflanzungsgefährdende Bestandteile enthalten und für Verbraucher bestimmt sind, sowie Beschränkungen für das Inverkehrbringen von Creosot	M.B. 09.08.2002
16. Entwürfe für K.E. über Beschränkungen	- Zwei EG-Richtlinien: 2001/41/EG und	Befassung der IBK

für das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	<p>2001/90/EG: Untersagung des Inverkehrbringens verschiedener Stoffe und Zubereitungen, die krebserzeugende, erbgutverändernde bzw. fortpflanzungsgefährdende Bestandteile enthalten und für Verbraucher bestimmt sind;</p> <ul style="list-style-type: none"> - EG-Richtlinie 2003/11/EG über bromhaltige Flammschutzmittel - EG-Richtlinie 2003/53/EG über chromhaltige, Dermatitis verursachende Ionen in Zementment und Nonylphenol (NP)/Nonylphenolethoxylat (NPE) 	<p>Befassung der IBK</p> <p>Wortlaut in Ausarbeitung</p>
17. Genehmigung des NEHAP-Aktionsplans als Bezugsrahmen seitens des zuständigen Ministers	<ul style="list-style-type: none"> - nationaler Aktionsplan zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit 	April 2003

ZIEL 2: WIRKSAME DURCHSETZUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN ZUM SCHUTZ DER VERBRAUCHER

Maßnahme	Beschreibung	Zeitplan / Stand
Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher		
1. Marktüberwachung in Sachen Verbraucherschutz	<p>Seit dem 01.01.2003 heißt die hierfür zuständige Behörde <i>Direction générale Contrôle et Médiation</i> (Generaldirektion Kontrolle und Mediation)</p> <p>Statistischer Gesamtüberblick über die von der Verwaltung für Wirtschaftsinspektion (<i>Administration de l'Inspection économique</i>) durchgeführten Kontrollen in Sachen Verbraucherschutz</p>	<p><u>Zeitplan</u>: 2002 Bericht</p>

Kontrollen	Ermittlungsverfahren	Strafanzeigen	Verwarnungen
Gesetz über Handelspraktiken	45 683	2 043	3 969
Reiseverträge	271	56	49
Heiratsvermittlungsinstitute	96	35	1
Verbrauchercredit	789	68	139
Verbrauchersicherheit	3 568	48	429
Timesharing	12	5	0
Preisbindung/Gesetzlich vorgeschriebene Preise	846	53	0
Benzinqualität	759	131	477
Euro	30 064	57	765
Insgesamt	82 088	2 496	5 829
2. Allgemeine Erhebungen in Sachen Verbraucherschutz	<p>1) Erhebung über Folgemaßnahmen nach der Einführung des Euro als Buchgeld in Belgien Diese Aktion bezweckte Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Optimale Information der Gewerbetreibenden und Verbraucher, u. a. Problemgruppen; - Marküberwachung durch kontinuierliche Interventionen vor Ort und Durchführung von Umfragen zur Preisentwicklung; - zügige Bearbeitung von Beschwerden. <p>2) Verwendung von Strichcodes in Supermärkten: Ziel dieser Untersuchung war die Feststellung der Übereinstimmung zwischen angegebenen und effektiv verlangten Preisen. Dabei wurden bestimmte Unzulänglichkeiten festgestellt ($\pm 4,80$ % Unstimmigkeiten zugunsten oder zum Nachteil des Verbrauchers)</p>	2002 Erste Jahreshälfte 2003	

3) Preisangaben in der Tourismusbranche

Auf Anordnung des Wirtschaftsministers hat die Verwaltung im Zeitraum Mai/Juni 2002 eine umfassende Untersuchung über die Einhaltung der bestehenden Vorschriften betreffend vollständige, deutlich lesbare und unmissverständliche Preisangaben durchgeführt. Im Vordergrund dieser Kontrollaktion, die sich schwerpunktmäßig auf innerstädtische Bereiche und Tourismusorte erstreckte, standen das Beherbergungs- und Gaststättengewerbe, öffentliche Märkte, Souvenir-Läden, Freizeitparks und Kfz-Reparaturwerkstätten.

Kontrolliert wurden insgesamt über 8 000 Geschäfte bzw. Marktstände, darunter über 3 000 Gaststätten, 500 Hotels, 300 Werkstätten und 3 000 Restaurants.

Allgemeine Feststellung: In puncto Preisangaben wäre manches zu verbessern.

Wegen teilweise oder gänzlich fehlender obligatorischer Preisangaben wurde in 828 Fällen eine Verwarnung ausgestellt und in 217 Fällen Anzeige erstattet. Dies entspricht einer „Verstoßquote“ von $\pm 13\%$.

Die festgestellten Ordnungswidrigkeiten betrafen mehrheitlich „teilweise fehlende“ Angaben, also nicht die gänzliche Unterlassung der obligatorischen Preisangaben.

4) Untersuchung über die Etikettierung von Schuhen

Vom 16. September 2002 bis zum 31. Oktober 2002 wurde eine Inspektionskampagne zur Feststellung der

Einhaltung des K.E. vom 8. Juli 1996 über die Kennzeichnung der für die Herstellung von für Verbraucher bestimmten Fußbekleidungsartikeln durchgeführt.

Speziell der Einzelhandel wurde auf Folgendes hin kontrolliert:

- Sind die im Sortiment angebotenen Schuhe mit einem Etikett oder mit einer anderweitigen Kennzeichnung versehen, aus der unmissverständlich hervorgeht, woraus das Obermaterial, das Futter, die Innensohle und die Laufsohle bestehen?
- Befindet sich im Geschäftsraum ein Aushang, auf dem erklärt wird, was die verwendeten Piktogramme bedeuten?

Diesen Kontrollen unterzogen wurden 618 Geschäfte und 22 Märkte.

Wegen nicht ordnungsgemäßer Etikettierung der Schuhe wurden 14 Verwarnungen ausgestellt (17 Bußgeldbescheide);

Wegen Fehlens des entsprechenden erklärenden Aushangs wurden bei insgesamt 88 festgestellten Zuwiderhandlungen 82 Verwarnungen ausgestellt, (jeder 7. Händler verstieß gegen die Vorschriften).

Die im Anschluss daran durchgeführten Kontrollen bei den Lieferfirmen ergaben, dass es sich dabei nicht um systematische Verstöße gegen die Vorschriften handelte.

5) Kontrolle der Preisangabe je Maßeinheit

Seit dem 1. Juli 2002 besteht für den Vertriebshandel die generelle Verpflichtung zur Preisangabe je Maßeinheit für die meisten Lebensmittel und für bestimmte Nonfood-Artikel.

Vom 16. September bis zum 4. Oktober 2002 wurde eine groß angelegte Untersuchung zwecks Feststellung der Einhaltung dieser Vorschrift durchgeführt. Inspiziert wurden insgesamt 1 352 Unternehmen, und zwar systematisch nach Größe der Verkaufsfläche (weniger als 200 m²; 200 m² bis 400 m²; mehr als 400 m²); mit einbezogen wurden Gewerbetreibende der Kategorie „Heimverkauf“.

Ergebnis der Kontrollen: 62 % der kontrollierten Unternehmen kommen der Verpflichtung in Sachen Preisangabe je Maßeinheit nicht nach. Gegen die Vorschriften verstießen insbesondere die Firmen mit einer Netto-Betriebsfläche von < 200 m². Bei genau 78 % dieser Kleinbetriebe waren nicht regelkonform. In der Kategorie der Firmen mit einer Netto-Fläche von 200 m² bis 400 m² entsprachen 50 % der Betriebe den Vorschriften nicht. Bei den Firmen mit einer Betriebsfläche von > 400 m² und Gewerbetreibenden der Kategorie „Heimverkauf“ waren 4 von 10 nicht regelkonform.

Die Ergebnisse dieser Kontrollen wurden der Europäischen Kommission von den Ministern für Wirtschaft, Verbraucherschutz und Mittelstand übermittelt, damit geprüft werden soll, ob es ggf. zweckmäßig wäre, den Kleinhandel von der Verpflichtung der Preisangabe je Maßeinheit

	<p>auszunehmen.</p> <p>6) Angabe des CO₂-Wertes und des Kraftstoffverbrauchs im Neuwagenhandel</p> <p>Kontrolle auf Anforderung der mit der Durchführung einer Untersuchung über die Einhaltung des K.E. vom 5. September 2001 betreffend die Bereitstellung von Informationen über den Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionswerte im Sinne der Unterrichtung der Verbraucher im Neuwagenhandel (M.B. 12.10.01) beauftragten Föderalverwaltung für Umwelt (<i>Services fédéraux de l'Environnement</i>). Dieser K.E. ist Teil der Politik für eine nachhaltige Entwicklung. Die durchgeführte Kontrolle war die erste Kontrolle nach Inkrafttreten des K.E.</p> <p>Kontrollergebnisse</p> <p>Kontrolliert wurden 291 Neuwagenhändler. Wegen Verstoßes gegen den K.E. vom 5.9.2001 wurde in 113 Fällen Strafanzeige erstattet. Wegen nicht ordnungsgemäßer Preisangaben wurde in 44 Fällen eine Verwarnung ausgestellt.</p> <p>Von den insgesamt 42 überprüften Websites im Internet verstießen deren 15 gegen die bestehenden Vorschriften.</p> <p>7) Kredit-Splitting und Verheimlichung von Kredit-Verbindlichkeiten</p> <p>Gegenstand dieser Untersuchung waren die Praktiken von Kreditmaklern, die bei einem Kreditgeber einen</p>	
--	---	--

Kredit beantragen, ohne offenzulegen, dass ein weiterer Kredit bereits beantragt wurde bzw. schon „läuft“. Diese Kreditvermittler nutzen den Umstand geschickt aus, dass es in Belgien derzeit nur zwei Kreditversicherungsunternehmen gibt. Durch Kredit-Splitting bzw. Verheimlichung bereits bestehender Kredit-Verbindlichkeiten ist es den betreffenden Maklern gelungen, Verbrauchern weitere Kreditverträge zu verkaufen, so dass sich die betreffenden Kreditnehmer noch stärker verschuldet haben.

Derartige Praktiken sind ein grober Verstoß gegen das Gesetz vom 12.6.1991 über den Verbraucherkredit und ein schweres Vergehen im strafrechtlichen Sinne (Urkundenfälschung, Vertrauensmissbrauch). Die entsprechenden Fälle wurden der Justiz gemeldet. Daraufhin hat das Wirtschaftsministerium die Zulassung der fraglichen Makler vorübergehend ausgesetzt bzw. ihnen die Zulassung entzogen.

8) Untersuchung zum Gesetz vom 7.1.2001 zur Abänderung des Gesetzes vom 12.6.1991 über den Verbraucherkredit.

Mit diesem Gesetz - nach seinem Urheber auch „Santkin-Gesetz“ genannt - ist das Verbraucherkreditgesetz abgeändert worden. Bei Rückzahlungsschwierigkeiten genießt der Verbraucher mehr Schutz in Bezug auf übertrieben hohe Schadensersatzforderungen, Mahngebühren und Verzugszinsen. Kontrolliert wurde bei den Darlehensgebern, inwieweit sie die geänderten gesetzlichen Bestimmungen anwenden. Festgestellt wurden dabei folgende Trends:

	<ul style="list-style-type: none"> - Viele kleine Darlehensgeber sind offensichtlich nicht von der Gesetzesänderung im Bilde. - Berechnet werden die Verzugszinsen nach wie vor häufig auf nominaler Basis und nicht unter Zugrundelegung des versicherungsmathematischen Wertes. - Die Berechnung des vom Verbraucher geschuldeten Kapitals bei Kreditlinien erfolgt nicht immer korrekt. 	
<p>3. Schaffung einer Sektion zur Bekämpfung von Betrug am Verbraucher (<i>Cellule Arnaques</i>) innerhalb der Verwaltung für Wirtschaftsinspektion.</p>	<p>In den letzten Jahrzehnten sind die angebotenen Dienstleistungen immer vielfältiger geworden. Dies hat bestimmte skrupellose Wirtschaftsakteure nicht davon abgehalten, sich die Sachlage zunutze zu machen, um Praktiken zu entwickeln, die zwar vielfach besonders ausgeklügelt und sich haarscharf an der Grenze zur Illegalität bewegen, in jedem Fall aber für die Verbraucher wie für die Gewerbetreibenden „Fallstricke“ sind.</p> <p>Mit diesem Phänomen bestraft werden sowohl die Verbraucher, die sich „verführen lassen“, als auch das Gros der ehrlichen Gewerbetreibenden.</p> <p>Direkt befasst mit Beschwerden über Betrug am Verbraucher ist die Dienststelle „Kontrolle und Mediation“. Damit diese nun energischer vorgehen kann und ihre Tätigkeiten nach außen hin stärker an Profil gewinnt, hat der Wirtschaftsminister im Mai 2002 angekündigt, im Ministerium eine Stabsstelle zur Bekämpfung von Betrug am Verbraucher einzurichten, die folgende Aufgaben haben soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zentralisierung - in Zusammenarbeit mit den 	<p>01.06.2002</p>

	<p>Gewerbetreibenden und den Verbrauchern - von Informationen über Betrugsfälle;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisation der Betrugsbekämpfung; - Organisation der Vorbeugemaßnahmen durch Veröffentlichung von Pressemitteilungen und Verbraucherwarnungen; - Koordinierung und Evaluierung - gemeinsam mit den betroffenen Akteuren - der zu ergreifenden Maßnahmen; - gesicherte Weiterverfolgung eingereichter Klagen, insbesondere vor den Gerichtsinstanzen. <p>Die Einrichtung dieser Sektion hat sich auf Anhieb als Erfolg erwiesen. Bei insgesamt mehreren Hundert eingereichter Klagen wurden in mehreren Dutzend Fällen Strafanzeige erstattet bzw. auf Betreiben des Wirtschaftsministeriums Unterlassungsklage eingereicht. Die festgestellten Verstöße betrafen u. a. um verschiedene Timesharing-Verkäufer und Versandfirmen, irreführende Werbung für Branchen-Anzeiger, Werbeanzeigen-Akquisiteure, ausländische Lottospiele, Heiratsvermittlungsinstitute u.a.m.</p>	
4: Internet-„Watchdog“	Schaffung einer spezialisierten Dienststelle für das Aufspüren illegaler Praktiken im Internet und für die Prüfung des legalen Charakters von (in erster Linie belgischen) Websites – Inbetriebnahme eines hochleistungsfähigen technischen Systems (InternetLab) am 1. Juli 2002 .	
5. Beitritt zum Datensystem e.consumer.gov , das zum ICPEN-Netz gehört (International Consumer Protection and Enforcement Network / Internationales Netz für die	In dem Datennetz e.consumer.gov zusammengeschlossen sind Kontrolleinrichtungen und Verbraucherschutzstellen aus insgesamt 17 ICPEN-Mitgliedsländern. Über dieses Netz können Verbraucher	

Durchsetzung von Verbraucherrechten)	Beschwerden an die in dem Netzverbund mitwirkenden Einrichtungen übermitteln.	
6. Gewerbeaufsichtskontrollen von Seiten der Zollbehörde (<i>Administration des Douanes et Accises</i>)	Geschützte Markenzeichen und Herkunfts-/Ursprungsangaben Nachahmungen und Produktpiraterie	Fortlaufend
Sicherheit von Dienstleistungen und Anlagen		
Sonnenstudios	Kontrollkampagne: Inspektionen von Selbstbedienungs-Sonnenstudios	2002-2004
Spielplätze Nicht fest installierte Fußballtore	Erstellung eines Sicherheitsratgebers Umsetzung des allgemeinen Sicherheitsgebots	November 2002
Karting	Erstellung eines Sicherheitsratgebers Umsetzung des allgemeinen Sicherheitsgebots	Erstellung eines Entwurfs Veröffentlichung Ende 2003/ Anfang 2004
Spielplätze Skating-Pisten	Erstellung eines Sicherheitsratgebers Umsetzung des allgemeinen Sicherheitsgebots	Erstellung eines Entwurfs Veröffentlichung Ende 2003 geplant
Spielplätze Informationskampagne	Informationssitzungen	2002-2003
Aufzüge (bestehende Anlagen) Informationskampagne	Informationssitzungen Erläuternde Broschüre	2003 Veröffentlichung: September 2003 Verteilung: September 2003- ...
Aufzüge (bestehende Anlagen)	Koordinierung der technischen Prüfstellen	
Aufzüge (bestehende Anlagen)	Inspektionskampagne im Rahmen der neuen Bestimmungen	Ende 2003-2004
Informationen über die geltenden Vorschriften	Erstellung von Leitfäden und Broschüren sowie einer Website mit allen einschlägigen Informationen über	Aktion mit Dauercharakter

	<p>bestehende Vorschriften und deren Auslegung; Zielgruppen: Hersteller wie Verbraucher; Themen: - nicht festinstallierte Fußballtore - Bungee-Jumping - Roller - Skateboards - Karting</p>	<p>2002 2002 2003 2003 2003</p>
Information über gefährliche Produkte	Unterrichtung der Öffentlichkeit (Hersteller und Verbraucher) über gefährliche Produkte mit Hilfe des Systems ICSMS	Erledigt Regelmäßige Aktualisierung
RAPEX	Untersuchungen mit Bezug auf die über dieses Schnellinformationssystem verbreiteten Verbraucherwarnungen	
Beilegung von Beschwerden	Untersuchungen über Verbraucherbeschwerden	
Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften	<p>Jährliche Produkt-Kontrollen durch die Abteilung „Produktsicherheit“ und die Dienststelle „Kontrolle und Mediation“; Durchführung gezielter Kampagnen zur Kontrolle einer jeweils speziellen Kategorie von Produkten bzw. Dienstleistungen: Dienstleistungen: - Fahrrad-Schutzhelme - Knie-, Ellenbogen- und Handgelenkschoner - Schutzwesten (reflektierend) - Schutzausrüstungs-Zubehörteile (reflektierend) - Schutzmasken - Sonnenbänke Folgemaßnahmen zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen im Anschluss an Verwarnungen; Probenahmen zwecks technischer oder behördlicher Prüfung. Außerdem führt die Zollbehörde gezielte Kontrollen durch und fordert bei der Dienststelle „Produktsicherheit“ Stellungnahmen zur Konformität</p>	<p>2002 2002 2002 2002 2003 2002-2003 Fortlaufend</p>

	mit den gesetzlichen Anforderungen an.	
Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der Anwendung der Schutzbestimmungen		
1. Weltweites ICPEN-Netz	Koordinierung internationaler Maßnahmen – Beteiligung an den jährlichen Projekten zur Überprüfung von Websites („Internet Sweep Days“) – Bearbeitung von Einzelfällen – Austauschmaßnahmen im juristischen Bereich	2002 2003
2. ICPEN-Netz auf europäischer Ebene	Gegenseitige Übermittlung von Einzelfällen – Fallbearbeitung im Netzverbund – Jährliches Projekt „Best Practices“ – Mitwirkung an den von der GD SANCO wahrgenommenen Koordinierungsaufgaben	2002 2003
3. Bilaterale Übereinkünfte über grenzübergreifende Kooperation (mit Frankreich, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich und mit Luxemburg)	Gegenseitiger Austausch über Einzelfälle – Fallbearbeitung – Abstimmung der Bediensteten untereinander und Personalaustausch	2002 2003
4. Kooperation auf Verwaltungsebene	Aktive Mitwirkung in den Arbeitsgruppen der Europäischen Kommission bzw. des Rates im Rahmen von Richtlinien- oder Verordnungsentwürfen	2002 ½ 2003
Entschädigungsleistungen		
1. Unterstützung und Förderung zugunsten des Europäischen Verbraucherzentrums	Gemeinsame Finanzierung mit der Kommission Kooperation und Koordination	seit Oktober 2001
2. Förderung und Unterstützung zugunsten des EEJ-Netzes	Gemeinsame Finanzierung der Clearingstelle, Koordination, Repräsentationsaufgaben, Kontrollen	seit Inbetriebnahme des Netzes
3. Unterstützung und Förderung zugunsten der belgischen Schlichtungsstelle für Reiserechtsstreitigkeiten (<i>Commission des litiges voyages</i>)	Finanzierung, Personal, Logistik, Zusammenarbeit, Kontrolle	seit 1994

ZIEL 3: ANGEMESSENE BETEILIGUNG DER VERBRAUCHERVERBÄNDE AN DER GESTALTUNG DER GEMEINSCHAFTSPOLITIK

Maßnahme	Beschreibung	Zeitplan / Stand
1. Vorentwurf eines Gesetzes über verbraucherrechtliche Kollektivverträge	Rechtliche Gestaltung des Rahmens und der Bedingungen, unter denen Verbraucher- und Berufsverbände derartige Verträge schließen können	Anhörungsverfahren
2. Anhörung der Verbraucherverbände zu Gemeinschaftsinitiativen über den Verbraucherrat	Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung über „Verkaufsförderung“ und zum Grünbuch „Verbraucherschutz“ sowie zu den sich daraus ergebenden Folgemaßnahmen; Stellungnahme zu Entwürfen für Umsetzungsmaßnahmen	
3. Stand auf der „Grünen Woche“ der Kommission	Thema „Recyclingpapier“; „Lernkoffer“ mit didaktischem Material für Schulen	
.		
...		

MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER QUALITÄT DER VERBRAUCHERPOLITIK

Maßnahme	Beschreibung	Zeitplan / Stand
Folgenabschätzung		
1. Verbraucherrat	- Zentrales Konsultativ- und Konzertierungsorgan für Verbraucherpolitik; eingerichtet durch K.E. vom 20.2.1964, paritätisch besetzt mit Vertretern von Verbraucherorganisationen und von Verbänden aus den	Im Jahr 2002 wurden insgesamt 31 Stellungnahmen formuliert (Umsetzung der Richtlinie über Verbrauchsgütergarantien,

	<p>Bereichen Produzierendes Gewerbe/Vertrieb/Mittelstand/Landwirtschaft;</p> <p>- Hauptaufgabe: Erarbeitung von Stellungnahmen in verbraucherrelevanten Angelegenheiten auf Anforderung der Behörden oder aus eigener Initiative</p>	<p>Vorschlag für eine Verordnung über Verkaufsförderungsmaßnahmen, Grünbuch „Verbraucherschutz“ in der EU, Basis-Finanzdienstleistungen, Aktionsplan „Produktpolitik und Umwelt“, Verpackungs-Normen, Gas- und Stromrechnungen, Preisangaben in Apotheken u.a.m.).</p>
2.Kommission „Missbräuchliche Klauseln“	<p>Konsultativkommission, eingerichtet durch K.E. vom 26.11.1993, Zuständigkeit: Vertragsklauseln in Angeboten und Verkaufsabschlüssen mit Verbrauchern</p>	<p>Stellungnahme zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen für Mobiltelefon-Abonnements</p>
3. Kommission „Umweltgerechte Etikettierung und Werbung“	<p>Konsultativkommission, Aufgabe: Formulierung von Stellungnahmen und Empfehlungen in Sachen Werbung und Etikettierung unter dem Aspekt der Auswirkungen auf die Umwelt. Die Kommission hat Verhaltensregeln über umweltgerechte Werbung erstellt.</p>	<p>Stellungnahme zum rechtlich zwingenden (oder unverbindlichen) Charakter der Verhaltensregeln und die Behandlung von Beschwerden sowie die Schaffung einer neuen Kontrollinstanz</p>
4. Kommission „Verbrauchersicherheit“	<p>Dieser durch Gesetz vom 9.2.1994 geschaffenen Kommission für Produkt- und Dienstleistungssicherheit obliegt es, Stellungnahmen zu sämtlichen Fragen, die die Sicherheit und/oder Gesundheit der Verbraucher berühren, abzugeben. Sie setzt sich zusammen aus Vertretern der Verbraucher und der berufsständischen Organisationen.</p> <p>Satzungsgemäße Aufgaben sind u.a.: die Ausarbeitung von Gutachten über politische Maßnahmen der Föderalbehörden und zu Gesetzgebungsvorhaben, die Organisation der Konzertierung untereinander und die Formulierung von Vorschlägen für Informationskampagnen .</p>	<p>2002-2003 abgegebene Stellungnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ECOSA „Priorities for child safety in the EU“ (Spielplätze in Kinderhorten, Ratgeber „Sicherheit bei nicht fest installierten Fußballtoren“, häufig gestellte Fragen zur Sicherheit bei Spielplätzen, Schnüre in Kinderbekleidung, Baby-Leuchten) - Feuersicherheit in Hotels - Brustimplantate

		<ul style="list-style-type: none"> - Aluminiumfolie - Dienstleistungssicherheit - Bleivergiftungen - Leitfaden „Bungee-Jumping“ - Olivenöl-Spray - Spielgeräte in Freizeitparks - Qualitätslabel für die Berufsbranche „Piercing/Tatoos“ - Maßnahmen zum „Behindertenjahr“ - Untersuchung über Heim- unfallstatistiken - Untersuchung über Brandschutz im häuslichen Bereiche - Ratgeber „Roller“ - Sonnenbänke - Info-Kampagne über Vorschriften für Aufzugsanlagen
<p>5. Öffentlicher föderaler Programmplanungs- dienst für Verbraucherschutz</p>	<p>- Geschaffen durch K.E. vom 25.2.2002; ist dem föderalen öffentlichen Dienst für Wirtschaft, Mittelstand, KMU und Energie zugeordnet; untersteht der Aufsicht des für Verbraucherschutz zuständigen Ministers</p> <p>- Aufgabenstellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erarbeitung, Koordinierung, Evaluierung und Follow-up im Bereich der politischen Maßnahmen mit Bezug auf Sicherheit von für Verbraucher bestimmten Produkten und Dienstleistungen 2. Dienstbetrieb der zentralen Anlaufstelle (<i>Guichet central</i>), der Konsultativorgane und der 	

	Mediationseinrichtungen für Verbraucherschutz; 3. Politik in Sachen Handelspraktiken (gemeinsam mit dem Föderalen Öffentlichen Dienst für Wirtschaft).	
6. Zentrale Anlaufstelle „Produkte“	<ul style="list-style-type: none"> - Eingerichtet durch das Gesetz vom 9.2.1994 über Produkt- und Dienstleistungssicherheit; - Aufgabenstellung: <ul style="list-style-type: none"> 1. Kontaktstelle für Verbraucher, Hersteller, Vertriebshändler, Arbeitgeber und Behörden in Fragen der Produkt- und Dienstleistungssicherheit; 2. Belgische Kontaktstelle im Rahmen der europäischen Systeme für gegenseitigen Informationsaustausch in Sicherheitsfragen; 3. Kontaktstelle für gefährliche Produkte und Dienstleistungen; 4. Erfassung und Zentralisierung der Daten über Gefahren bei Produkten und Dienstleistungen; 5. Sekretariat für die Kommission „Verbrauchersicherheit“; 6. Koordinierung der föderalen Informationskampagnen über die Sicherheit von Produkten und Dienstleistungen für Verbraucher. 	
Ausbau der Wissensbasis		